

BFSO Musik: Zehnter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen,
Erhebungen(vgl. Art. 84 und 85 BayEUG) (§§ 58–60)

**Zehnter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen,
Erhebungen
(vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)**